



MARKTGEMEINDEAMT KRONSTORF

4484 Kronstorf, Brucknerplatz 1
Bezirk Linz – Land, Oberösterreich



DVR Nr.: 0085146

Zl.: Gem-003/3-2023-Le

Telefon: 07225/8256-212

E-Mail: gemeinde@kronstorf.ooe.gv.at
www.kronstorf.at / www.linzland.at

Sachbearb:

VB Birgit Leimer
Amtsleiterin

Kronstorf, 14. Dezember 2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Kronstorf vom 14. Dezember 2023 betreffend
die Gebühren für den Gemeindefriedhof der Marktgemeinde Kronstorf

Friedhofgebührenordnung

Gemäß § 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl 116/2016, i.d.g.F., wird
verordnet:

§ 1

Gegenstand

Für die Nutzung der Einrichtungen des Gemeindefriedhofes der Marktgemeinde
Kronstorf werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen Gebühren eingehoben.

§ 2

Grabplatzgebühren

1.) Für die Verleihung bzw. Überlassung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle wird
eine Grabplatzgebühr eingehoben. Bei jeder Beisetzung einer Leiche ist die
Grabplatzgebühr für 15 Jahre bzw. bei Urnen- und bei Kindergräbern für 10 Jahre im
Vorhinein zu entrichten. Bei Belegung eines bestehenden Grabes (Tiefgrab) ist bei der
zweiten Beerdigung lediglich eine Nachzahlung auf die Differenzjahre bis zum
fünfzehnten bzw. zehnten Jahr ab der zweiten Beerdigung aufzuzahlen.

2.) Die Nutzungsgebühren für eine Leichenbestattung bei Erwachsenen betragen für 15
Jahre das 1,5fache bzw. bei Kindern das 2fache der in der Tabelle angeführten
Nutzungsgebühren, welche für je zehn Jahre ausgewiesen sind:

Grabplatzgebühren für Reihengräber			
a)	Kindergräber (einfach, für 5 Jahre)	€	101,00
b)	Gräber für Erwachsene (einfach)	€	202,00
c)	Gräber für Erwachsene (doppelt)	€	404,00

Grabplatzgebühren für Wahlgräber			
a)	Randwahlgrab (einfach)	€	404,00
b)	Randwahlgrab (doppelt)	€	808,00
Grabplatzgebühr für Urnengrabstellen			
a)	Urnennische (Kolumbarie)	€	324,00
b)	Urnengrab	€	202,00

3.) Bei Ablauf oder Verfall einer Grabstelle entsteht den Angehörigen kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder Rückerstattung von Gebühren.

§ 3 **Nachlösegebühr**

Nach einem Zeitablauf bei Erdbestattungen von 15 Jahren bzw. bei Urnen- und bei Kindergräbern nach 10 Jahren, kann das Nutzungsrecht um weitere 10 Jahre bzw. 5 Jahre bei Kindern verlängert werden. Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Grabstelle ist die Grabplatzgebühr neu zu entrichten.

§ 4 **Öffnen und Schließen von Gräbern**

Für das Öffnen und Schließen der Grabstellen wird eine Beerdigungsgebühr eingehoben. Diese beträgt:

1.	für eine Urne in einer Grabstätte oder in einer Urnennische (Kolumbarie)	€	74,00
2.	für die Beerdigung in der Zeit vom 1.12. bis 31.3. ist ein Zuschlag in der Höhe von 20 % zu entrichten		
3.	für die Beerdigung an Samstagen ist ein Zuschlag von 50 % zu entrichten		
4.	für die Beerdigung an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist ein Zuschlag von 100 % zu entrichten		
5.	Führung des Konduktes	€	26,00
6.	Verfrachten der Kränze von der Leichenhalle zum Kommunalfriedhof	€	20,00
7.	Ordnungsgemäße Entsorgung der Kränze und Richten des Grabhügels	€	59,00

§ 5 **Enterdigungsgebühren**

Die Enterdigungsgebühr beträgt das Zweifache der Beerdigungsgebühr nach § 4.

§ 6
Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht:
 - a) bei der Grabplatzgebühr mit der Überlassung des Benützungsrechtes an einer Grabstelle;
 - b) bei der Erneuerungsgebühr zum Zeitpunkt der Erneuerung des Benützungsrechtes;
 - c) bei der Beerdigungsgebühr mit der erfolgten Beerdigung der Leiche;
 - d) bei der Enterdigungsgebühr mit der erfolgten Bewilligung zur Enterdigung;
2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Entstehen der Gebührenschuld fällig.

§ 7
Gebührensschuldner

1. Zur Entrichtung der Grabplatz-Nachlöse-Gebühr ist derjenige verpflichtet, dessen Ansuchen um Verleihung (Nachlösung, Verlängerung) des Benützungsrechtes an einer Grabstelle bewilligt wird.
2. Zur Entrichtung der Beerdigungsgebühr ist derjenige verpflichtet, dem das Benützungsrecht an der Grabstelle, in der die Leiche beerdigt wird oder ist, zukommt; wenn jedoch dieser selbst bestattet wird, derjenige, der für die Bestattung Sorge trägt (Grabberechtigte(r)).
3. Die Enterdigungsgebühr hat der Auftraggeber, der für die Enterdigung Sorge zu tragen hat, zu entrichten.
4. Die Grabplatz- und Nachlösegebühren sowie die Gebühren für die von der Marktgemeinde Kronstorf erbrachten Be- und Enterdigungsleistungen werden von der Marktgemeinde Kronstorf eingehoben. Die Kosten für Be- und Enterdigungsleistungen privater Unternehmen sind vom Auftraggeber direkt an dieses Unternehmen zu entrichten.

§ 8
Jährliche Anpassung

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 9
Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Friedhofsgebührenordnung beginnt mit 01. Jänner 2024.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 13. Dezember 2022 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

LAbg. a.D. Dr. Christian Kolarik